

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jetzt gültigen Fassungen sowie dem den § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schkopau vom 05.11.2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 30.06.2015 folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunal verwalteten Friedhöfe der Gemeinde Schkopau und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
 1. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 2. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 3. wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Gemeinde Schkopau.
2. Die Gemeinde Schkopau erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren.
3. Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schkopau fällig.
4. Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
5. Der Erhebungszeitraum zur Erhebung von Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit ist der Zeitraum von einem Jahr.
Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Monat, der nach Ablauf der Nutzungszeit folgt. Die jährliche Gebühr entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils gehenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schkopau vom 05.11.2013 außer Kraft.

Schkopau, den

Haufe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage:

- Gebührenverzeichnis

Anlage zur

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schkopau vom 30.06.2015

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

a) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre im OT Schkopau	600,00 €
b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre im OT Schkopau	1.000,00 €
c) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 10 Jahre	300,00 €
d) für Personen ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre	600,00 €
e) Urnenreihengrab für 15 Jahre	400,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten

a) für ein Einzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	1.500,00 €
b) für ein Doppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	3.000,00 €
c) für ein Heckeneinzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	1.650,00 €
d) für ein Heckendoppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	3.600,00 €
e) für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre	1.000,00 €
f) für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre	2.000,00 €
g) für ein Urnenwahlgrab für 15 Jahre	500,00 €
h) für ein Rasengrab für 15 Jahre	600,00 €

3. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage / der Urnenkammer / der Urnengemeinschaftsgrabstätte

a) Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage -anonym- für 15 Jahre inkl. Pflege der Anlage	400,00 €
b) Nutzung der Urnenkammer für 15 Jahre	400,00 €
c) Nutzung der Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Denkmal und Pflege der Anlage	550,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

a) für ein Einzelwahlgrab	30,00 €
b) für ein Doppelwahlgrab	60,00 €
c) für ein Heckeneinzelwahlgrab	55,00 €
d) für ein Heckendoppelwahlgrab	110,00 €
c) für ein Urnenwahlgrab	25,00 €
d) für ein Rasengrab	35,00 €

5. Nutzung der Trauerhalle

a) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Burgliebenau	75,00 €
b) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Ermlitz	50,00 €
c) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Hohenweiden	50,00 €
d) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Knapendorf	50,00 €
e) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Korbetha	100,00 €
f) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Röglitz	50,00 €
g) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Schkopau	100,00 €

6. Dienstleistungen

a)

Heckenschnitt auf dem oberen Teil des Friedhofs Schkopau

Der Heckenschnitt erfolgt dreimal jährlich durch das Friedhofspersonal.

- | | |
|------------------|------------|
| - Einzelwahlgrab | 35,00 Euro |
| - Doppelwahlgrab | 50,00 Euro |

b)

Pflege pro Jahr (Gießen und Jäten)

- | | |
|--------------|-------------|
| - Urnengrab | 35,00 Euro |
| - Einzelgrab | 55,00 Euro |
| - Doppelgrab | 100,00 Euro |

c)

Arbeitsaufwand für Frühjahrs-, Sommerbepflanzung und Eindecken zum Totensonntag

(zzgl. Materialkosten)

- | | |
|--------------|------------|
| - Urnengrab | 35,00 Euro |
| - Einzelgrab | 45,00 Euro |
| - Doppelgrab | 70,00 Euro |

d)

Die Erbringung weiterer Leistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, die auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Gebühr, gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde, einschließt.